

RS Lvwg 2020/11/3 LVwG-AV-815/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.2020

Rechtssatznummer

6

Entscheidungsdatum

03.11.2020

Norm

AWG 2002 §73

VVG 1991 §4 Abs1

VVG 1991 §4 Abs2

VVG 1991 §10 Abs1

Rechtssatz

Wird die Verpflichtung erfüllt, bevor das mit der Ersatzvornahme beauftragte Unternehmen die Arbeiten aufnimmt, ist eine Vollstreckung nicht mehr zulässig. Einer Aufhebung der diesbezüglichen rechtskräftigen Entscheidung bedarf es nicht (vgl VwGH 2005/07/0137; 2012/05/0111).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Entfernungsauftrag; Verfahrensrecht; Ersatzvornahme; Kosten; Vorauszahlung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.815.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at